

Eingereicht durch:	Amt für Zentrale Dienste	Datum:	17.10.2022
--------------------	--------------------------	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Vorbereitender Fachausschuss Zeschdorf		öffentlich
Gemeindevertretung Zeschdorf		öffentlich

Beratung und Beschlussfassung zur 1. Satzung zur Änderung über die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Zeschdorf (Essengeld-Satzung)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeschdorf beschließt die 1. Satzung zur Änderung über die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Zeschdorf (Anlage).

Sachdarstellung:

Grundsätzlich gilt, dass die Frühstücks- und Vesper-Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte bereits mit bei den Elternbeiträgen einkalkuliert ist. Beim Essengeld (Mittag) kann durch Satzung geregelt werden, dass die Personenberechtigten an den Kosten der Mittagsversorgung gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Höhe der ersparten Eigenaufwendungen zu beteiligen sind.

Die Personensorgeberechtigten zahlen entsprechend der derzeit geltenden Satzung 1,90 € pro Portion. Die tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung hat sich allerdings in den letzten drei Jahren deutlich erhöht. So erhöhten sich die Kosten pro Portion bei den Kita-Kindern um ca. 35 %. (Kita Petershagen) bzw. um ca. 32,5 % (Kita Alt Zeschdorf). Die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und den 1,90 € trägt die Gemeinde Zeschdorf. Aktuell ist mit weiteren Preissteigerungen aufgrund der Erhöhungen in den Bereichen Energie, Logistik sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Mindestlohn zu rechnen.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat sich in den letzten Jahren immer wieder mit der Höhe der ersparten Eigenaufwendungen beschäftigt. So war bereits für die Zeit bis 2016 ein Betrag in Höhe von 2,00 € als rechtmäßig angesehen worden.

In Anbetracht der Preissteigerungen halten wir in Übereinstimmung mit unserer beratenden Rechtsanwaltskanzlei des Amtes Lebus einen Betrag in Höhe von 2,30 € zum 01.01.2023 als angemessen und rechtmäßig.

Eine Kalkulation, wie z.B. im Kommunalabgabenrecht, verlangt es in diesem Fall nicht.

Mit dieser Erhöhung kann die Gemeinde Zeschdorf mit Mehreinnahmen (ohne Berücksichtigung z.B. etwaiger weiterer Preissteigerungen) in Höhe von ca. 5.300 € rechnen.


Unterschrift Amtsdirektor


Fachamt

**1.Satzung zur Änderung über die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Zeschdorf
(Essengeld-Satzung)**

vom 00.00.0000

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, S. 6) i. V. m. § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz für das Land Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GVBl. I/21, Nr. 42) und § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, S.78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2022 (GVBl. I/22, Nr. 7) hat die Gemeindevertretung Zeschdorf in ihrer Sitzung am 00.00.0000 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung über die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Zeschdorf beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Essengeld-Satzung**

Die Essengeldsatzung der Gemeinde Zeschdorf vom 24.08.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr.11 vom 01.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Elternbeteiligung

(1) Die Personensorgeberechtigten der Krippen- und Kindergartenkinder haben sich an den Kosten der Mittagsversorgung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu beteiligen. In der schulfreien Zeit gilt dies auch für die Personensorgeberechtigten der Hortkinder.

(2) Die Höhe der Beteiligung wird auf 2,30 € je Portion festgesetzt.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Lebus, den 00.00.2022

Bartsch
Amtdirektor